

trag des geehrten Abgeordneten ist zwar ziemlich schuldlos, denn es soll die Staatsregierung diese Fragen nur erwägen. Sie sind aber sämmtlich schon vor einigen Jahren sorgfältig erwogen, auch ist hierüber in dieser Kammer viel gesprochen worden. Nun weiß ich in der That nicht, wohin das führen soll, wenn die Regierung sich abermals mit dieser Sache beschäftigen muß; ja es ist zu vermuthen, daß sie gegenwärtig nicht eine andere Entscheidung abgeben und zu einer andern gelangen wird, als früher; es müßte denn urplötzlich eine Reorganisation im Justizwesen in's Leben treten, wozu, wenn auch die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der niedern Instanz erfolgen soll, nothwendig erforderlich wäre, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben würde.

Abg. Kien: Den einen Antrag des geehrten Abgeordneten D. Schaffrath habe ich gestern in der Hauptsache unterstützt; einmal, weil ich glaube, daß es unschuldig sei, wenn man der hohen Staatsregierung solche Anträge zu weiterer Erwägung anheimgebe. Dagegen habe ich das andere Mal den letzten Antrag wegen Vorlegung eines Organisationsplanes nicht unterstützt; denn wenn der geehrte Abgeordnete zunächst darauf angetragen hat, daß die Staatsregierung seine Anträge erwägen und der Ständeversammlung darüber Mittheilung machen soll, so glaube ich, daß erstere mit dieser Mittheilung nicht auch gleichzeitig einen Organisationsplan vorlegen könne, weil die Ständeversammlung erst über die Mittheilung über die einzelnen Anträge sich zu erklären hat. Ich habe mich aber auch in der Hauptsache für den Antrag mit Ausschluß des letzten ausgesprochen, weil die Fragen in materieller Rücksicht wichtig sind, wie schon heute und gestern die gefallenen Aeußerungen an die Hand geben. In formeller Beziehung würde man an den gesammten Anträgen die Ausstellung zu machen haben, daß sie, da sie ganz abgeschlossen sind, vom Budget getrennt und an eine Deputation verwiesen werden müßten. Indessen gehe ich auch davon ab; ich glaube, daß man Anträge direct der Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben könne. Sie mögen aber an eine Deputation verwiesen werden oder unmittelbar an die hohe Staatsregierung gelangen, so würde doch wohl von beiden Seiten die Resolution dieselbe sein, nämlich daß dem Antrage zur Zeit nicht stattgegeben werden könne. Wir gehen jetzt der Gerichtsorganisation entgegen, bei welcher die Frage unter andern, ob die Trennung der Justiz von der Verwaltung stattfinden soll, doch nicht unberührt bleiben kann, wo also die hohe Staatsregierung an sich schon das Alles erwägen muß. Wir können uns ferner, was die Kreisdirectionen betrifft, nicht verhehlen, daß auch die Klagen über die äußern Verhältnisse der evangelischen Kirche nicht ohne Einfluß bleiben können, so weit sie auf die Kirchen- und Schulräthe sich beziehen, und es wird sich wenigstens die Organisation jeder einzelnen Kreisdirection dann anders gestalten. In allen diesen Beziehungen motivire ich meine Abstimmung dahin, daß ich mich für die ersten Anträge erkläre und nur gegen den letzten stimme, nämlich in Beziehung auf einen vorzuliegenden Organisationsplan.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe bereits gestern Gelegenheit genommen, mich im Allgemeinen über den Antrag des geehrten Herrn D. Schaffrath auszusprechen, und nehme jetzt Veranlassung, in Beziehung auf einige der gefallenen Aeußerungen noch etwas näher einzugehen, indem ich besonders damit beginne, daß einer der geehrten Herren bemerkte, ich habe gestern erklärt, es könne dem Antrage überhaupt keine Folge gegeben werden. Ich glaube kaum, daß ich auf diese Weise mich ausgedrückt habe; ich habe vielmehr nur die Absicht gehabt, bemerklich zu machen, daß es mir nicht an der Zeit scheint, einem solchen Antrage jetzt Folge zu geben, und zwar aus den Gründen, die ich schon gestern in der Allgemeinheit erwähnte. Ich muß auch heute das wiederholen, daß es in der That dem Ministerium, wie die geehrte Kammer selbst ermessen wird, nicht gerade erfreulich sein kann, daß an jedem Landtage die Frage über das Fortbestehen der Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, mithin gerade der dem Ministerium zunächst untergebenen Mittelverwaltungsbehörden, auftaucht, und daß nur gar zu leicht die Folge solcher Discussionen die sein könnte, daß dadurch der Muth dieser Behörden in Erfüllung ihrer Pflicht, so wie die Liebe zu ihrem Berufe gelähmt werden könnte, obwohl ich nicht bezweifle, daß diese Behörden selbst so viel Kraft, Berufseifer und Einsicht haben werden, durch dergleichen Anträge sich in treuer Erfüllung ihres schweren Berufs nicht irren zu lassen; möglicherweise könnte aber auch das Vertrauen des Volks zu den Behörden geschwächt werden. Es würde das Eine wie das Andere dem Interesse der geehrten Kammer so wenig, als dem des Ministeriums entsprechen, und deshalb erwähnte ich bereits gestern und wiederhole es heute, daß es mir in dieser Beziehung leid thut, daß auch jetzt, wo Seiten des Ministeriums irgend eine Veranlassung durch ein größeres Postulat bei den Kreisdirectionen oder Amtshauptmannschaften nicht gegeben worden ist, die Sache dennoch zur Sprache gebracht worden ist. Ich bin also weit entfernt, zu sagen, es sei die Sache nicht von der Wichtigkeit, daß sie überhaupt Erwägung verdiene, nachdem einmal ein Antrag wieder zur Sprache gebracht worden ist. Vorzugsweise habe ich mich darauf zu beziehen, was schon von mehreren geehrten Rednern bemerkt worden ist, daß diese Angelegenheit insbesondere bei dem Landtage 1840 zur Sprache gekommen und von der Regierung das Resultat derjenigen Erwägungen den Ständen vorgelegt worden ist, die in Folge früherer Anträge angestellt werden mußten. Die Erwägungen sind damals insbesondere der geehrten Deputation mitgetheilt worden, in der Kammer erwogen worden, und alle die Möglichkeiten, die vorhanden waren, um eine Reorganisation herbeizuführen, sind damals speciell in Frage gekommen. Sie reducirten sich vorzugsweise darauf, daß man zwar die Ueberzeugung auch in der Kammer theilte, es müßten dergleichen Mittelbehörden bestehen, aber immer wieder darauf zurückkam, daß es weniger zweckmäßig sei, eine Vereinigung der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen stattfinden zu lassen. Man hat damals die Möglichkeit hervorgehoben, die Amtshauptmannschaften in die Kreisdirectionen gänzlich aufzunehmen, so daß von den Kreis-